

# BLICK -



## SCHIERENSEE



Ausgabe 3-2017

## Dorffest Schierensee 2017



### Inhalt

- Wasserversorgung in Schierensee ab 01.01.2018
- Unsere Straßen und Fußwege
- Gemütlicher Fotonachmittag
- Weihnachtsmärchen
- Neujahrsempfang
- Straßenreinigung
- Der Terminkalender

### Allgemeines

Unsere Internetseite:

<http://www.schierensee.de>

Impressum:

Herausgeber sind Sigrid Rosenberger und BGM Manfred Kaiser.

Beiträge für die nächste Ausgabe werden gern entgegengenommen unter mail

[Info@schierensee.de](mailto:Info@schierensee.de) oder Telefon 04347-5235.



## **Wasserversorgung in Schierensee ab 01.01.2018**

Die Gespräche mit dem Wasserbeschaffungsverband Rumohr (WBV) zur **Übernahme der Wasserversorgung in Schierensee ab dem 01.01.2018** sind weit fortgeschritten.

Eine Arbeitsgruppe der Gemeindevertretung arbeitet unter der Führung von Bürgermeister Manfred Kaiser an der Ausgestaltung der Einzelheiten.

**Umfang, Vorgehensweise, Zeitpläne und Kosten werden derzeit zwischen der Gemeinde und dem WBV verhandelt.**

Als Ergebnis sollen im letzten Quartal 2017 Verträge unterzeichnet und Satzungen verabschiedet werden, die die Versorgung mit hochwertigem Trinkwasser in Schierensee verbindlich regeln. Bürgermeister Kaiser wird die anstehenden öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zur Information über den Projekt-Fortschritt nutzen. Entsprechend herzlich sind die Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde zu den Sitzungen eingeladen.

**Informationsmöglichkeit im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung Schierensee:**

05. Oktober 2017 um 19:30 Uhr und am 14. Dezember 2017 um 19:30 Uhr jeweils im Dorfgemeinschaftshaus.

## **Unsere Straßen und Fußwege**

Die Straßensanierung der unteren Poststraße wird im Oktober erfolgen.

# Klönnschnack



Liebe Schierenseerinnen,  
liebe Schierenseer,

In unserem Gemeindearchiv wurden im Laufe der Jahre viele Fotografien und Zeitungsberichte gesammelt, die vom Schierenseer Leben erzählen.

Wir möchten unser Archiv öffnen und laden Sie hierzu am Samstag, den

**28. Oktober 2017 um 15:00 Uhr**

zu Kaffee und Kuchen ins Dorfgemeinschaftshaus ein.

Nutzen Sie die Gelegenheit, stöbern Sie in den Fotoalben, schwelgen Sie in Erinnerungen und lassen Sie sich aus der Dorfgeschichte erzählen.

Über zahlreiches Erscheinen würden wir uns freuen.

Ihre  
Gemeindevertretung



## **Ankündigung: Weihnachtsmärchen 2017**

An alle Fans des Weihnachtsmärchens:

In diesem Jahr spielt die Niederdeutsche Bühne Preetz das Märchen „Rotkäppchen“. Es geht los am am 17.12.2017. Abfahrt ist um 13:30 Uhr an der alten Schule (um 14:30 Uhr beginnt die Vorstellung).

Rückkehr ca. 17:30 Uhr.

Anmeldungen nimmt Annette Buttenschön-Dittmann (04347-9130) bereits jetzt entgegen.



## **Neujahrsempfang der Gemeinde Schierensee**

Lieben Schierenseerinnen,

lieben Schierenseer,

für den Januar nächsten Jahres haben wir einen Neujahrsempfang geplant.

Über den genauen Termin werden wir Sie in einer persönlichen Einladung informieren.

Über Anregungen und Beiträge zu dieser Veranstaltung würden wir uns sehr freuen.

Der Bürgermeister

## **Unser Dorf soll schöner – sauberer – werden**

An alle Grundstücksbesitzer!

Durch den krankheitsbedingten Ausfall des Gemeindearbeiters mangelt es im Dorf teilweise an der nötigen Pflege auf Gehwegen und Rinnsteinen.

Obwohl es nicht die Aufgabe des Gemeindearbeiters ist, der Straßenreinigungssatzung gerecht zu werden, hat er immer wieder Gehwege und Rinnsteine gesäubert. Durch den Wegfall dieser freiwilligen Dienste wurden diese Arbeiten teilweise stark vernachlässigt.

Dieses führte wiederum zu Beschwerden von Mitbürgern beim Bürgermeister und dem zuständigen Ausschuss.

Wir – die Gemeindevertretung – wünschen uns wieder ein sauberes Dorf.

Nachfolgend finden Sie unsere aktuelle Straßenreinigungssatzung. Wir bitten Sie, diese umzusetzen.

Im Oktober wird das Ordnungsamt Molfsee mit Vertretern der Gemeinde eine Überprüfung der Straßenreinigung und des Heckenrückschnitts durchführen.

Sollte es zu Beanstandungen kommen, werden die betroffenen Grundstücksbesitzer direkt angesprochen oder vom Ordnungsamt angeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen  
Gemeinde Schierensee

**Satzung  
über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schierensee  
vom 06.12.2004**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 des Straßen- und Weggesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 02.12.2004 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Reinigungspflicht**

Die Gemeinde Schierensee ist verpflichtet, die Reinigung aller öffentlichen Straßen (§ 2 StrWG) im Gemeindegebiet zu betreiben, soweit die Pflicht nicht gemäß § 2 dieser Satzung an Dritte übertragen wird. Die Reinigungspflicht besteht für Gemeindestraßen innerhalb geschlossener Ortslage. Für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen besteht diese Pflicht innerhalb der Ortsdurchfahrt; einschränkend jedoch nur dann, wenn die Bundes-, Landes- bzw. Kreisstraße gleichzeitig in geschlossener Ortslage liegt.

**§ 2**

**Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht für die Straßen in der Gemeinde Schierensee wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke für die folgenden Straßenteile auferlegt:
- a) Die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind.
  - b) Die Fahrbahnen zur Hälfte (ohne Bushaltestellenbuchten). Ausgenommen von der Übertragung ist die Landesstraße L 255 („An der Chaussee“).
  - c) Die begehbaren Seitenstreifen.
  - d) Die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist.
  - e) Die verkehrsberuhigten Bereiche (gekennzeichnet durch Zeichen 325 und 326 der Straßenverkehrsordnung), in einer Breite von 1,20 m gemessen vom Rand der befestigten öffentlichen Verkehrsfläche, so dass ein begehbare Bereich in dieser Breite entsteht.
  - f) Die Rinnsteine.
  - g) Die Gräben.
  - h) Die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten,
  - b) den dinglich berechtigten Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
  - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, die Arbeiten im Rahmen seiner Reinigungspflicht persönlich durchzuführen, so kann er einen geeigneten Dritten mit der Durchführung der Arbeiten beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

**§ 3**

**Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst:
- a) Die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile.
  - b) Die Schneebeseitigung auf Gehwegen.
  - c) Die Beseitigung von Glätte auf Gehwegen.
- (2) Die Säuberung nach Abs. 1 Ziff. a) hat bei Bedarf unverzüglich, mindestens jedoch einmal im Monat nach Maßgabe dieser Satzung zu erfolgen.
- a) Bedarf für eine Reinigung besteht, wenn die öffentliche Sicherheit durch Verschmutzungen beeinträchtigt oder gefährdet wird oder die Aufrechterhaltung der Hygiene eine Reinigung erforderlich macht.
  - b) Die monatliche Säuberung hat, unabhängig vom Bedarf, zum Ende eines jeden Kalendermonats zu erfolgen.
  - c) Die Säuberung erfolgt zum Beispiel das Fegen oder Hacken und umfasst auch die Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, zu denen auch Laub, Hundekot oder Pferdeäpfel gehören. Wild wachsende Kräuter sind zu entfernen.
- Verunreinigen Hunde öffentliche Straßen und Wege mit Kot, so ist vorrangig der Halter oder der jeweilige Hüter des Tieres verpflichtet, den Kot ohne Aufforderung

- einzusammeln und auf geeignete, hygienisch einwandfrei Weise zu beseitigen.  
Diese Pflicht trifft auch den Halter oder Hüter eines Pferdes bei Verunreinigungen außerhalb von ausgewiesenen Reitwegen.
- d) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber zu halten.
- (3) Schnee ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee vor 8.00 Uhr des folgenden Tages nach Maßgabe dieser Satzung von den Gehwegen unter Schonung der Gehwegoberfläche zu beseitigen.
- a) Gehwege im Sinne des Abs. 3 sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.
- b) Im Rahmen der Schneebeseitigung sind die Gehwege bis zu 2/3 der Breite – bei Gehwegen von weniger als 1,00 m Breite in voller Breite – des vorhandenen Gehweges von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.
- c) Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dieses nicht möglich ist, kann Schnee auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- d) An den Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel sind die Gehwege so von Schnee freizuhalten, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Glätte ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstehende Glätte ist vor 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- a) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen unterbleiben sollte. Ihre Verwendung ist nur erlaubt, aa) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
- bb) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- b) An den Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel ist auf den Gehwegen die Glätte so zu beseitigen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

- c) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf nicht auf ihnen abgelagert werden.

## § 4

## Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbstständigen Nutzung dienen, von Bestandteilen der Straße getrennt ist.

## § 5

## Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 56 Abs. 1 Nr. 8 Straßen- und Weggesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Gebot oder ein Verbot nach § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

## § 6

## Ausnahmen

Befehlen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

## § 7

## Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des

Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der Unteren

Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,

1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
  2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
  3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
  4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
  5. Angaben der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
  6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.02.1986 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schierensee, den 06.12.2004

GEMEINDE SCHIEREENSEE  
DER BÜRGERMEISTER

gez. Jeß

Straßenreinigungssatzung Schierensee  
Seite 5 von 6

Die vorstehende Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schierensee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mollsee, den 13.12.2004

Amt Mollsee  
Der Amtsvorsteher

Im Auftrag

Krützfeldt

Ausgehängt am: 13.12.2004  
Abzunehmen am: 28.12.2004  
Abgenommen am:





# Kalender 2017 Gemeinde Schierensee



Oktober	November	Dezember	Januar
1 So	1 Mi 19 Uhr Dienstabend Feuerwehr	1 Fr	1 Mo Neujahr 1
2 Mo	2 Do	2 Sa 19:00 Uhr Sparclubessen	2 Di
3 Di Tag der Dt. Einheit	3 Fr	3 So	3 Mi
4 Mi 19 Uhr Dienstabend Feuerwehr	4 Sa	4 Mo 49	4 Do
5 Do 19:30 Uhr GV Sitzung - DGH	5 So	5 Di	5 Fr
6 Fr	6 Mo 45	6 Mi 19 Uhr Dienstabend Feuerwehr	6 Sa
7 Sa	7 Di	7 Do	7 So
8 So	8 Mi 19:30 Uhr Bau- und Umweltausschuss	8 Fr	8 Mo 2
9 Mo 41	9 Do 15:00 Uhr Seniorenclub Linde - 20:00 Uhr Chor 20:00 Uhr Frauenstammtisch	9 Sa	9 Di
10 Di	10 Fr	10 So Adventsgottesdienst	10 Mi
11 Mi	11 Sa	11 Mo 50	11 Do
12 Do 15:00 Uhr Seniorenclub Linde - 20:00 Uhr Chor 20:00 Uhr Frauenstammtisch	12 So	12 Di	12 Fr
13 Fr	13 Mo 19:30 Uhr Sozialausschuss	13 Mi	13 Sa
14 Sa	14 Di	14 Do 15:00 Uhr Weihnachtsfeier Senioren - Linde 19:30 Uhr GV Sitzung - DGH 20:00 Uhr Chor - Linde	14 So
15 So	15 Mi	15 Fr	15 Mo 3
16 Mo 42	16 Do	16 Sa	16 Di
17 Di	17 Fr	17 So 13:30 Uhr Weihnachtsmärchen Rotkäppchen	17 Mi
18 Mi 19 Uhr Dienstabend Feuerwehr	18 Sa	18 Mo 51	18 Do
19 Do	19 So 10:00 Uhr Volkstrauertag -am Ehrenmal -	19 Di	19 Fr
20 Fr 19:00 Uhr Sparclub Mitgliederversammlung - Linde -	20 Mo 47	20 Mi	20 Sa
21 Sa	21 Di	21 Do	21 So
22 So	22 Mi	22 Fr	22 Mo 4
23 Mo 43	23 Do	23 Sa	23 Di
24 Di	24 Fr	24 So	24 Mi
25 Mi	25 Sa 15:00 Uhr Adventstreffen	25 Mo 1. Weihnachtstag 52	25 Do
26 Do	26 So	26 Di 2. Weihnachtstag	26 Fr
27 Fr	27 Mo 48	27 Mi	27 Sa
28 Sa	28 Di	28 Do	28 So
29 So	29 Mi	29 Fr	29 Mo 5
30 Mo 44	30 Do 19:30 Haupt-und Finanzausschuss 20:00 Uhr Chor	30 Sa	30 Di
31 Di Reformationstag		31 So	31 Mi